jobcenter landkreis rottweil

Eingangsstempel

Landratsamt Rottweil

☐ **Anzeige eines Bedarfes für Bildung und Teilhabe für SGB II und SGB XII – Bezieher**

☐ **Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Wohngeld, KIZ und AsylbLG - Bezieher**

☐ **Antrag auf Lernförderung**

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag / Anzeige notwendig.

Name, Vorname des **Kindes**, für welches Leistungen beantragt werden	Geb.Datum **Kind**	
Name, Vorname **gesetzlicher Vertreter(in)** (z.B. Vater, Mutter)	Geb.Datum **gesetzlicher Vertreter(in)**	Telefon-Nr. (freiwillig)
Straße, PLZ, Ort		
IBAN, SWIFT/BIC-Code	Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsrechtlicher Status:	
BG-Nummer / Aktenzeichen SGB XII	**Mein Zeichen bei Bildung und Teilhabe**	

Das oben genannte Kind besucht eine

☐ Kindertagesstätte ☐ allgemeinbildende Schule ☐ berufsbildende Schule

Der Schüler/die Schülerin erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) ☐ nein ☐ ja, seit _____

Der Schüler/die Schülerin erhält eine Ausbildungsvergütung ☐ nein ☐ ja, seit _____

Der Schüler/die Schülerin besucht die _____ Klasse.

Name und Anschrift der Kindertagesstätte / Schule: _____

Für folgende Leistungen wird ein Bedarf angezeigt (bitte ankreuzen ☒)

Leistungen der Bildung und Teilhabe werden mit einem gesonderten Bescheid gewährt und enden spätestens mit Ablauf des Bescheids zur Sicherung des Lebensunterhalts.

☐ **Ein-/mehrtägige Ausflüge für Schüler und Kinder in Kindertagesstätten**

☐eintägiger Ausflug ☐ mehrtägiger Ausflug / Klassenfahrt **Ein Nachweis der Schule ist vorzulegen!**

☐ **Schülerbeförderung / Schülerfahrkarte**

Der Schüler/die Schülerin besucht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. ☐ ja ☐ nein

Entstehen Kosten für die Schülerbeförderung, die von Dritten (z.B. Schulamt, Gemeinde) finanziert werden? ☐ ja ☐ nein

☐ **Mittagsverpflegung für Schüler(innen) und Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege**

☐ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (z. B. Sportverein, Musikunterricht)

Das oben genannte Kind nimmt regelmäßig an folgenden Aktivitäten teil: _____

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei _____ EUR ☐ im Monat ☐ im Jahr

Zahlungsnachweise sind vorzulegen!

Die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs erfolgt bei Leistungsbezug durch das Jobcenter automatisch.
Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

☐ **Schulbedarf**

Für Erstklässler und Schüler/innen ab 15 Jahren ist dem Antrag eine Schulbescheinigung beizufügen!

☐ **Lernförderung / Nachhilfe**

Der Förderbedarf ist auf Legasthenie /Dyskalkulie zurückzuführen (Lese-, Rechtschreib-, Rechenschwäche) ☐ ja ☐ nein

Der Förderbedarf ist auf eine seelische Behinderung zurück zu führen ☐ ja ☐ nein

Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten / anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ☐ ja ☐ nein

Das Halbjahreszeugnis ist vorzulegen!

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben:

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller(in) bzw. gesetzlicher Vertreter(in)

Hinweise

Grundvoraussetzung für alle Ansprüche ist der Bezug einer der nachfolgenden **Sozialleistungen:**

- **Bürgergeld** Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- **Mietzuschuss od. Lastenzuschuss** (Wohngeld) nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- **Kinderzuschlag** nach dem Kindergeldgesetz (BKGG)
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur gewährt werden, **wenn und solange** eine der o. g. **Sozialleistungen** bezogen wird. Der Anspruch ist durch Vorlage eines gültigen Sozialleistungsbescheides nachzuweisen.

Für jedes Kind, Jugendliche oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag/Bedarfsanzeige zu stellen.

Leistungen der Bildung und Teilhabe können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und **keine** Ausbildungsvergütung oder BaföG Leistungen bezogen wird.

☒ eintägige/mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:

Von der Schule / Kindertageseinrichtung ist eine Bescheinigung über die Teilnahme und Höhe der Kosten vorzulegen (Kopie vom Elternbrief). Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören nicht das Taschengeld oder sonstige Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (z.B. Sportbekleidung, Rucksack, Wanderschuhe).

☒ Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des SGB II und des BKGG erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils zum 1. August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 130,00 Euro und zum 1. Februar eine Geldleistung in Höhe von 65 Euro (Stand 01.01.2025). Der Schulbedarf erhöht sich jährlich entsprechend der prozentualen Anhebung der Regelsätze. Die Leistungen werden jedoch nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d.h. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. **Ein zusätzlicher Antrag ist nur für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, nicht jedoch für Personen im Rechtskreis des SGB II und SGB XII erforderlich.**

☒ Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung können nur übernommen werden, wenn es sich bei der besuchten Schule um die nächstgelegene des gewählten Bildungsgangs handelt. Es ist ein Zusatzantrag auf Erlass des Eigenanteils auszufüllen. Sprechen Sie diesbezüglich das Schulsekretariat an. (Bitte Kontoauszug über Schülerbeförderungskosten als Nachweis beifügen.)

☒ Ergänzende angemessene Lernförderung:

Es wird eine Bestätigung der Schule zur Erforderlichkeit und zum Umfang der Lernförderung benötigt. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden (Formular: „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“). Bei Dyskalkulie, Legasthenie sowie sonstigen Behinderungen ist in der Regel der Jugendhilfeträger zuständig. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jugend- und Versorgungsamt.

☒ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle:

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Anbieter.

☒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können bis zum **Höchstbetrag von 15 Euro monatlich** für Kinder und Jugendliche, **die noch nicht volljährig (unter 18) sind**, beantragt werden. Ansparungen sind möglich.
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel und Kultur (z.B. Turnverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Ausgenommen von der Förderung sind Ausgaben für Fitnessstudios, Ausflüge in Freizeitparks, Zoos, Kino- u. Theaterbesuche und Fahrtkosten sowie Taschengeld, die bei der Inanspruchnahme dieser Aktivitäten entstehen.

Stand: 01.01.2025